

# Jahresbericht 2015



## Zahlenspiegel 2015

	2015	2014
<b>Zuständigkeit</b>		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	63.836	60.638
Zahl der Hochschulen	6	6
<b>Gesamt</b>		
Umsatzerlöse in €	20.457.160	19.917.095
Sozialbeiträge in €	9.304.007	8.670.985
Festbetragszuschuss in €	3.590.300	3.477.000
Personalaufwand in €	13.924.093	13.453.391
Bilanzsumme in €	160.629.740	160.811.144
Zahl der Beschäftigten am 31.12.	399	406
<b>Gastronomie</b>		
Verkaufserlöse in €	8.497.206	8.657.325
Zahl der Essen	1.501.759	1.431.838
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,11	3,11
<b>Studentisches Wohnen</b>		
Mieterlöse in €	11.959.954	11.259.771
Zahl der Wohnplätze	4.002	3.800
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	259	257
<b>Kindertagesstätten</b>		
Zahl der Plätze	188	188
Betriebskostenzuschuss	2.533.256	2.463.616
<b>Ausbildungsförderung</b>		
Ausgezahlte Fördermittel in €	49.713.268	51.630.238
Zahl der Bewilligungen	9.829	10.452
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	421	412
Quote der Geförderten in vH	15,0	17,1

# Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2015

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2015	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	16
Organe	18

### Aus den Bereichen

Gastronomie	20
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	24
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datenschutz	38
Personalwesen	39

### Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2015	52
Gewinn- und Verlustrechnung 2015	54
Studierendenzahlen	55
Mitgliedschaften	56
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	57
Corporate Governance	57
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	59
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	64
Organigramm	69
Historie	70
Impressum	71

## Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2015 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichten.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2016 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Studierendenzahl-Höchststand“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“ und letztlich auch die durch das zum Oktober 2014 neu gefasste „Studierendenwerksgesetz“ schwieriger und ineffizienter zu handhabenden Rahmenbedingungen beschäftigen uns in der Zukunft.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im Jahr 2020 und darüber hinaus bei höchsten Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2016

Frank Zehetner  
Geschäftsführer

## Stationen 2015

- |           |   |
|-----------|---|
| Januar    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bezug des ersten Hauses der neuen Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort.</li></ul>   |
| Februar   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AÖR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AÖR“.</li><li>• Verabschiedung einer neuen Satzung.</li></ul>  |
| Juni      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates für die Amtszeit von April 2015 bis März 2017.</li><li>• Deutsch-französisches Partnerschaftstreffen in Nantes.</li></ul>  |
| September | <ul style="list-style-type: none"><li>• Einzug der letzten Mieterinnen und Mieter in die Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort.</li><li>• Bezug der neuen Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße in Mönchengladbach.</li></ul>                    |
| Oktober   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Deutsch-polnische Studierendenbegegnung in Warschau.</li></ul>  |
| November  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Erhalt der Auszeichnung als Pionierkantine im Rahmen des 100 Kantinen-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen.</li></ul>   |
| Dezember  | <ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltungsrat nimmt das im November eingegangene Kaufangebot der Stadt zum Erwerb des Grundstückes Rather Straße in Düsseldorf-Derendorf an.</li><li>• Verabschiedung des Abteilungsleiters Gastronomie.</li></ul> |

## Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des  
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf (ehemals Fachhochschule Düsseldorf),
- Robert Schumann Hochschule, Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk vermietet per 31.12.2015 insgesamt 4.002 Wohnplätze in 26 Wohnanlagen, davon 3.065 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 287 Plätze in Kleve sowie 176 Plätze in Kamp-Lintfort. 68,37 vH der Wohnplätze sind möbliert.

Gastronomisch bietet das Studierendenwerk in neun Mensen mit über 3.600 Tischplätzen, einem Restaurant und 15 Cafeterien/Bistros mit über 600 Tischplätzen Verpflegung sowie Zwischenverpflegung für fast 64.000 Studierende der sechs Hochschulen an.

Fast 10.000 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten.

Darüber hinaus werden 188 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Aufgrund der im Oktober 2014 in Kraft getretenen Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt, war es notwendig, eine neue Satzung für das Studentenwerk zu erlassen. In der Satzung war unter anderem die gesetzlich vorgeschriebene Umbenennung des Studentenwerks in Studierendenwerk aufzunehmen.

Wirtschaftsbericht  
Neue Namensgebung

Der Verwaltungsrat verabschiedete am 10. Februar 2015 die neue Satzung.

Nach der Genehmigung durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen trat die neue Satzung am 27. Februar 2015 in Kraft und damit auch der neue Name „Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

In der neuen Satzung ist klar gestellt, dass zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung der Namensänderung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, das bisher geführte Logo „Studentenwerk Düsseldorf“ erst langfristig seine Bedeutung verlieren wird. So werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie beispielsweise Geschirr, zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn notwendige Neubestellungen, Baumaßnahmen etc. erfolgen.

Vermögens- und  
 Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014
	Tausend €	Tausend €
<b>Vermögen</b>		
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	154.994	154.306
Finanzanlagen	1.449	1.430
Vorräte	343	378
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	479	900
Kassenbestand/Bankguthaben	3.273	3.668
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	92	129
<b>Bilanzsumme</b>	<b>160.630</b>	<b>160.811</b>
	31.12.2015	31.12.2014
	Tausend €	Tausend €
<b>Kapital</b>		
Eigenkapital	63.217	57.858
Sonderposten	48.845	51.068
Rückstellungen	1.247	1.079
Verbindlichkeiten	44.740	48.345
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.581	2.461
<b>Bilanzsumme</b>	<b>160.630</b>	<b>160.811</b>

Das Vermögen des Studierendenwerks blieb gegenüber dem Vorjahr nahezu gleich und nahm um rund 0,2 Mio € ab. Der Zunahme bei den immateriellen Vermögensgegenständen/Sachanlagen stehen dabei Rückgänge bei den Positionen Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände und Kassenbestand/Bankguthaben gegenüber.

Auf der Passivseite stieg das Eigenkapital aufgrund der Einstellung des Bilanzgewinnes. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist; er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Ebenso nahmen die Verbindlichkeiten des Studierendenwerks ab. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere vorzeitig vorgenommene Darlehenstilgungen.

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Fallpauschale sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Wirtschaftliche Lage,  
 Geschäftsverlauf

Die Gastronomie- und Mieterlöse betrugen 20,5 Mio € (Vorjahr: 19,9 Mio €). Die Mieterlöse legten dabei insbesondere aufgrund der im Jahr 2015 erstmals oder erstmals ganzjährig vermieteten Wohnplätze um 0,7 Mio € auf 12,0 Mio € zu.

Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 9,3 Mio € (Vorjahr: 8,7 Mio €) ist auf die stark gestiegene Zahl der Studierenden zurückzuführen. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 8,0 Mio € (Vorjahr: 7,7 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 364 T€ auf 11,2 Mio €. Der Personalaufwand übertraf mit 13,9 Mio € den Vorjahresbetrag um 471 T€. Diese Steigerung ist im Wesentlichen auf die Tarifsteigerung für die Vergütungen der Beschäftigten zurückzuführen.

Der Jahresüberschuss lag mit 5.358.937,01 € um rund 0,7 Mio € höher als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die Fertigstellung der Neubaumaßnahme Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort und die Schaffung neuer Wohnplätze im Rahmen des Investorenprojektes Friedrich-Ebert-Straße in Mönchengladbach gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für

laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt hatte das Geschäftsjahr 2015 einen positiven Verlauf und entsprach den Erwartungen der Geschäftsführung. Die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2015 unterstellten Prognosen trafen nahezu vollständig ein bzw. wurden teilweise übertroffen.

Studierendenzahl  
abermals deutlich  
gestiegen

Im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf studieren so viele Studierende wie nie zuvor. Im Wintersemester 2015/16 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 63.836 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Die Zahl der Studierenden stieg mit 3.198 bzw. 5,3 vH zwar nicht so stark wie in den vergangenen Jahren, aber dennoch erneut deutlich an. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2010 bestehende Trend deutlich wachsender Studierendenzahlen fort.

Ausbau der Wohnplätze  
in Kamp-Lintfort

Im Jahr 2013 kaufte das Studierendenwerk zwei unmittelbar südlich an den Campus der Hochschule Rhein-Waal angrenzende Grundstücke „an der Großen Goorley“ von zwei Privateigentümern. Ein Grundstück in der Größe von circa 3.100 m<sup>2</sup> war unbebaut, auf dem benachbarten Grundstück mit circa 1.900 m<sup>2</sup> stand die sanierungsbedürftige „Villa K“. Auf den Grundstücken errichtete das Studierendenwerk die Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee 27-35.

Es entstanden auf dem unbebauten Grundstück vier Gebäude im KfW-Effizienzstandard 40 mit insgesamt 118 Wohnplätzen überwiegend in Einzelappartements. Die Einzelappartements haben eine Größe von circa 21 m<sup>2</sup> und die fünf barrierefreien Zweiraumwohnungen von circa 40 m<sup>2</sup> Wohnfläche. Die ersten 35 Mieterinnen und Mieter zogen Anfang des Jahres in ein fertig gestelltes Haus ein, die übrigen Häuser waren sukzessive bis zum Beginn des Wintersemesters 2015/16 bezugsfertig.

Für die „Villa K“ mussten grundlegende Sanierungen und Umbauten erfolgen, um sie als Wohnanlage nutzen zu können. Das Studierendenwerk konnte bis zum Beginn des Wintersemesters 2015/16 den Studierenden sieben neue Wohnplätze anbieten.

Ausbau der Wohnplätze  
in Mönchengladbach

Das Studierendenwerk verfolgte seit dem Jahr 2013 das Ziel, über das Investorenmodell Friedrich-Ebert-Straße 229 neuen Wohnraum für die Studierenden zu schaffen. Der Investor stellte zum Wintersemester 2015/16 die Wohnanlage mit 69 Wohnplätzen fertig. Im Einzelnen handelt es sich um 60 Einzelappartements mit circa 22 m<sup>2</sup> Wohnfläche, fünf Einzelappartements mit circa 24 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Dachterrasse, eine Zweiraumwohnung (Wohngemeinschaft) im Erdgeschoss mit circa 43 m<sup>2</sup> Wohnfläche und eine

Zweiraumwohnung (Wohngemeinschaft) im 4. Obergeschoss mit circa 58 m<sup>2</sup> Wohnfläche und großer Dachterrasse. Die Wohnanlage liegt in fußläufiger Entfernung zum Campus der Hochschule Niederrhein. Der Mietvertrag mit dem Investor läuft über 15 Jahre.

Das Studierendenwerk kann in Kleve in den drei Wohnanlagen Hafenstraße, Flutstraße und Briener Straße rund 280 Wohnplätze anbieten. Wegen der anhaltend großen Nachfrage der Studierenden nach günstigem Wohnraum, soll die Wohnanlage Flutstraße um ein Gebäude erweitert werden. Mit dem Investor, der auch schon die beiden bestehenden Häuser errichtete, hat das Studierendenwerk einen Vertrag über den Bau und die Anmietung des Gebäudes mit rund 90 Wohnplätzen abgeschlossen. Die Fertigstellung ist zum Beginn des Wintersemesters 2016/17 geplant.

Ausbau der Wohnplätze  
in Kleve

Auf dem ehemaligen Gelände der Schlösser-Brauerei und des Schlachthofes in Derendorf entsteht der neue Campus der Hochschule Düsseldorf (vorheriger Name bis April 2015: Fachhochschule Düsseldorf). Die beiden bisher bestehenden Standorte der Hochschule an der Josef-Gockeln-Straße/Georg-Glock-Straße und im Süden des Universitätscampus werden nach dem Bezug der Gebäude aufgegeben. Das Dienstleistungsangebot des Studierendenwerks für die Studierenden der Hochschule Düsseldorf verlagert sich infolgedessen auf den Campus Derendorf. Die zunächst für das Wintersemester 2015/16 geplante Aufnahme des Studienbetriebs für einen Großteil der Fachbereiche musste von der Hochschule verschoben werden. Der Start ist jetzt zum Sommersemester 2016 ins Auge gefasst.

Campus Derendorf

Das Studierendenwerk plant den Bau einer Wohnanlage auf einem direkt neben dem Campus gelegenen circa 4.100 m<sup>2</sup> großen Grundstück. Über den Erwerb des sich noch im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstückes besteht Einigkeit. Ein im November ergangenes Kaufangebot der Stadt akzeptierte das Studierendenwerk.

Bauprojekt Campus  
Derendorf

Entstehen sollen circa 230 Wohnplätze. Die Planungen sehen für Einzelappartements eine Größe von circa 23 m<sup>2</sup> und für Zweiraumwohnungen von circa 46,5 m<sup>2</sup> vor. Aufgrund des für dieses Baugebiet geltenden Bebauungsplanes ist eine Tiefgarage zu erstellen. Die Finanzierung des Bauprojektes erfolgt auch mit Mitteln des öffentlichen Wohnungsbaus.

Auf Wunsch der Hochschule Düsseldorf ist zudem vorgesehen, dass das Studierendenwerk in einem Gebäudeteil circa zwölf Seminarräume errichtet. Die Hochschule benötigt dringend die Räumlichkeiten, da die ursprüngliche Planung

des Hochschulgeländes aus dem Jahr 2007 nur auf rund 7.000 Studierende ausgelegt war. Im Wintersemester 2015/16 betrug die Zahl der eingeschriebenen Studierenden jedoch knapp 9.800. Die Seminarräume sollen langfristig über 30 Jahre vom Studierendenwerk an die Hochschule vermietet werden.

Entwicklung StudCom  
GmbH

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist mit 90,9 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG, ehemals Teutonia Grundbesitz AG. Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant.

Entwicklung  
Gastronomiebereich

Das Jahr 2015 brachte im Gegensatz zu den beiden vorhergegangenen Jahren keine Mensaneueröffnung für den Gastronomiebereich des Studierendenwerks. In den Jahren 2013 und 2014 öffneten die Mensen an den Standorten Kleve und Kamp-Lintfort der Hochschule Rhein-Waal ihre Pforten. Im Jahr 2016 steht die Einweihung der Mensa am neuen Standort der Hochschule Düsseldorf in Derendorf an.

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe nahmen gegenüber dem Vorjahr um 160.119 € bzw. 1,8 vH auf 8.497.206 € ab. Das Ergebnis beruht insbesondere auf den antizipierten Rückgängen bei den Mensaelösen und im Cateringgeschäft.

Weniger BAföG-  
Leistungen

Im Berichtsjahr verringerte sich die Förderungssumme gegenüber dem Vorjahr um rund 1,9 Mio € bzw. 3,7 vH auf rund 49,7 Mio €. Die Zahl der Geförderten nahm von 10.452 um 623 bzw. 6,0 vH auf 9.829 ab. Die Bedarfssätze für die Lebenshaltungskosten der Studierenden sowie die Freibeträge vom Einkommen der Eltern steigen nach dem 25. BAföG-Änderungsgesetz erst zum Wintersemester 2016/17 um 7 vH. Die letzte BAföG-Erhöhung stammt aus dem Jahr 2010.

Kindertagesstätte und  
Familienzentrum

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten mit insgesamt 188 Betreuungsplätzen. Alle Einrichtungen bieten neben den Betreuungsangeboten für Kinder zusätzliche Erziehungs- und Bildungsangebote in sogenannten Familienzentren an. Die Zusatzangebote richten sich an alle Studierenden und Familien im Umfeld der Hochschulgelände. Die drei in Düsseldorf befindlichen Kindertagesstätten „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“ schlossen sich im Jahr 2011 zum Verbund Familienzentrum

„Campus“ zusammen. Das Familienzentrum „Campus Zwerge“ am Standort der Hochschule Niederrhein in Mönchengladbach besteht seit dem Jahr 2010.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Ende des Geschäftsjahres haben sich nicht ereignet.

Einen tiefgreifenden Einschnitt in die Finanzierung der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke hatte die Kürzung des Zuschusses für den laufenden Betrieb um 8,2 Mio € ab dem Jahr 2006 bewirkt. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist dadurch fortan mit Mindereinnahmen von rund 655.000 € pro Jahr betroffen. Angesichts dieser Tatsache ist die Annahme nicht unbegründet, dass von Landesseite weitere Schritte in Richtung der Rückführung der finanziellen Unterstützung für die Studierendenwerke folgen könnten. Unweigerliche Folge weiterer Kürzungen der öffentlichen Hand ist, jedenfalls soweit der bisherige Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks Düsseldorf wenigstens annähernd erhalten bleiben soll und keine zusätzlichen Geldquellen generiert werden, dass die Studierenden immer mehr an der Finanzierung der angebotenen Leistungen in Form von Mensapreis-, Miet- und Sozialbeitragserhöhungen beteiligt werden müssen.

Nach Beschlüssen der Landesregierung liefen für die Wohnanlagen sowohl die Bezuschussung von Neubauten als auch für Sanierungsobjekte Ende 2006 aus. Ab dem Jahr 2007 mussten die nordrhein-westfälischen Studierendenwerke deshalb Maßnahmen im Wohnanlagenbereich auf der Basis der Eigenfinanzierung oder Darlehensaufnahme durchführen. Eine zeitlich befristete Gegenbewegung trat durch die Auflegung des Konjunkturpaketes II ein. Das Studierendenwerk war dadurch erfreulicherweise in der Lage, lange überfällige Sanierungen in den Wohnanlagen vorzunehmen.

Für das Geschäftsjahr 2016 erwartet die Geschäftsführung wieder einen positiven Geschäftsverlauf.

Entsprechend der in den Wirtschaftsplan integrierten Planungen werden im Jahr 2015 unterjährig bezogene neue Wohnplätze erstmals ganzjährig zu Erträgen führen. Die im März 2016 in Betrieb genommene Mensa am Campus der Hochschule Derendorf wird Auswirkungen haben, auch wenn entsprechende Erträge am Campus der Heinrich-Heine-Universität, an dem diese Studierenden der Hochschule Düsseldorf vorher ansässig waren, fehlen werden.

Nicht im Wirtschaftsplan 2016 enthalten, da zum Zeitpunkt der Erstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2016 noch keine haltbaren Aussagen aufgenommen werden konnten, ist der inzwischen fest eingeplante Bau einer Wohnanlage direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in

Nachtragsbericht

Wirtschaftliche Risiken

Prognose

Derendorf. Dieser Neubau soll rund 230 Wohnplätze für Studierende sowie mehrere Seminarräume, welche langfristig an die Hochschule vermietet werden, erhalten. Inklusiv Grundstück, welches von der Stadt Düsseldorf erworben wird, beträgt die Gesamtinvestition rund 33 Mio. €. Die Finanzierung sowie der zukünftige Schuldendienst stellen eine große Herausforderung für das Studierendenwerk dar, sind jedoch zu leisten. Baubeginn soll noch im Sommer 2016 sein. Das Projekt soll spätestens in 2019, wenn möglich jedoch bereits in 2018, abgeschlossen sein. Die Finanzierung wird größtenteils über das Wohnraumförderungsprogramm des Landes NRW, ein entsprechendes KfW-Programm sowie weitere Kreditaufnahme und einem angemessenen Eigenanteil finanziert.

#### Chancen

In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den in den Jahren bis 2020 erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen elf Jahren nahezu vollständig (Ausnahme: Wohnanlage Gurlittstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Anlagen sowie der bei Bedarf immer unverzüglich in Angriff zu nehmenden Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind. Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartend gute Liquiditätslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen, sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

#### Unternehmens- steuerung

Wir ziehen für unsere interne Steuerung den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt

Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen, beispielsweise in der Form eines laufenden Soll-Ist-Vergleichs.

Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine äußerst risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mieteinzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

#### Finanzinstrumente

Düsseldorf, 25. April 2016

Frank Zehetner

Geschäftsführer



Frank Zehetner,  
Geschäftsführung

## Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Fünf Verwaltungsrats-  
sitzungen

Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2015 fünfmal. Er trat im Februar, Juni, Juli, Oktober und Dezember zusammen.

Neue Satzung des  
Studierendenwerks

Die Sitzung im Februar stand ganz im Zeichen der Verabschiedung einer neuen Satzung infolge des zum 1. Oktober 2014 in Kraft getretenen Studierendenwerksgesetzes. Es galt, die neuen gesetzlichen Vorgaben in der Satzung konkret zu verankern. So besteht der Verwaltungsrat künftig aus neun, statt wie bisher aus sieben Mitgliedern. Die Gruppen der Studierenden und der Beschäftigten erhalten gegenüber der alten Regelung jeweils einen Sitz mehr. Mindestens vier der neun Mitglieder müssen nun Frauen sein.

Nach eingehender vorheriger Erörterung beschloss das Gremium eine neue Satzung für das Studierendenwerk. Weiterhin wurden die redaktionell angepasste Beitragsordnung sowie eine neue Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und neue Richtlinien für die Geschäftsführung verabschiedet.

Konstituierung des  
Verwaltungsrates

Im Berichtsjahr stand die Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 1. April 2015 bis 31. März 2017 an. Die konstituierende Sitzung fand am 1. Juni 2015 statt. Aus ihrer Mitte wählten die Mitglieder Herrn Marko Siegesmund zum Vorsitzenden und als Stellvertreterin Frau Charlotte Ballke.

Wohnanlage Campus  
Derendorf

Die Geschäftsführung informierte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrates laufend über den Verhandlungsstand mit der Stadt Düsseldorf über den Erwerb eines unmittelbar am Campus Derendorf gelegenen Grundstückes zur Schaffung einer Wohnanlage für Studierende. Im November erging ein Kaufangebot der Stadt an das Studierendenwerk über das Grundstück. Das Angebot stand unter dem Vorbehalt der Zustimmung der entsprechenden politischen Gremien. Ebenso wies die Stadt darauf hin, dass in Teilen die Erschließung des Grundstückes durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW nach wie vor nicht sichergestellt sei, auch wenn mit Hochdruck daran gearbeitet wird.

Das Gremium stimmte in der Sitzung am 9. Dezember dem Kaufangebot zu und genehmigte die Darlehensaufnahme bis zu einer Höhe von 30.779.200 € (ohne Grundstückskosten) für das Bauprojekt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) nach § 11 Absatz 3 Studierendenwerksgesetz. Das MIWF erteilte dem Studierendenwerk die Genehmigung für die Aufnahme der Kapitalmarktmittel. Noch im Dezember stellte das Studierendenwerk einen Bauantrag, um das Großprojekt zügig

voranzutreiben.

Die Finanzmittel stammen aus verschiedenen Quellen. Es handelt sich dabei um Darlehen der NRW-Bank aus dem Wohnungsbauförderungsprogramm sowie Darlehen aus Mitteln der KfW-Bank. Für das Seminargebäude sollen NRW-Bank-Darlehen aus dem Programm Infrastruktur eingesetzt werden. Zudem sind Eigenmittel des Studierendenwerks in beträchtlicher Höhe vorgesehen, die im erforderlichen Umfang aus der laufenden Geschäftstätigkeit oder durch Bankdarlehen aufzubringen sind.

Nach § 10 Absatz 1 der Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf ist zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Gremium erteilte seine Zustimmung für die Besetzung der Abteilungsleitung Gastronomie durch Herrn Stephan Bruns und der Abteilungsleitung Hauptverwaltung durch Frau Jenny Kurth. Der bisherige Leiter der Gastronomie, Herr Karfurke, hat das Studierendenwerk auf eigenen Wunsch zum 31. Dezember 2015 verlassen, um beruflich eine neue Herausforderung anzunehmen. Die Stelle der Abteilungsleitung Hauptverwaltung war seit 2009 unbesetzt.

Abteilungsleitung  
Gastronomie und  
Hauptverwaltung

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2014 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2016.

Beschlussfassungen

Ich danke den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen.

Dank

Düsseldorf, im April 2016



Marko Siegesmund  
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Marko Siegesmund,  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

## Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführer.

### Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

### Geschäftsführer

Der Geschäftsführer als zweites Organ leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

## Zusammensetzung der Organe am 31.12.2015

### Verwaltungsrat

- **Studierende**  
Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stellvertretende Vorsitzende –  
Melina Zender, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Christoph Slominski, Hochschule Düsseldorf  
Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**  
Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**  
Stephan Bruns  
Sylvelin Müller

## Organe

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**  
Marko Siegesmund – Vorsitzender –.
- **Rektoratsmitglied**  
Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**  
Bibiana Kemner, Vizepräsidentin Hochschule Rhein-Waal  
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf

## Geschäftsführer

Frank Zehetner



## Gastronomie

**Studierendenwerk für die vorbildliche Verwendung von regional und artgerecht produzierter Lebensmittel ausgezeichnet**

Mensa und Bistro in  
Derendorf

Auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf im Stadtteil Düsseldorf-Derendorf liefen die Vorbereitungen zur Eröffnung der neuen Mensa und des Bistros zum Sommersemester 2016. Neben ersten Baubegehungen wurde mit der Bestellung von Inventar und Ausstattung begonnen.



100 Kantinen-Programm

Am 19. November 2015 wurde dem Studierendenwerk Düsseldorf in den Düsseldorfer Rheinterassen vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen durch Landwirtschafts- und Verbraucherschutzminister Johannes Rimmel die Auszeichnung zur Pionierkantine im 100 Kantinen-Programm verliehen. Das Ziel des Programms ist, die Verwendung von regionalen Lebensmitteln und Produkten aus artgerechter Tierhaltung in der Gemeinschaftsverpflegung zu fördern. Als „regional“ gelten dabei Produkte, die aus Nordrhein-Westfalen stammen. Das Programm des Landes Nordrhein-Westfalen steht somit für regional und artgerecht produzierte Lebensmittel. Nach wie vor legt das Studierendenwerk größten Wert auf Regionalität, Qualität, Ressourcenschonung und Tierschutz bei der Auswahl der Produkte.

Wechsel in der  
Abteilungsleitung

Zum 31.12.2015 hat Herr Horst Kafurke das Studierendenwerk Düsseldorf mit neuen Zielen und Aufgaben verlassen. Herr Kafurke übernahm die Leitung der Abteilung Gastronomie am 1. März 2010. Unter seiner Führung und Leitung wurde der regionale Aspekt stetig weiter entwickelt. Zum 1. Januar 2016 übernimmt Herr Stephan Bruns die Leitung.

## Essenzahlen

## Essenzahlen

Mensa	Essenzahlen 2015	Essenzahlen 2014	Veränderung absolut	Veränderung in vH
Zentralmensa (D)	704.573	706.089	-1.516	-0,2
Mensa Georg-Glock-Str. (D)	156.810	147.167	9.643	6,6
campus vita (D)	122.324	127.137	-4.813	-3,8
Mensa Obergath (KR)	127.498	115.204	12.294	10,7
Mensa Rheydter Str. (MG)	111.925	103.754	8.171	7,9
Mensa Sommerdeich (KLE)	123.949	97.556	26.393	27,1
Mensa Frankenring (KR)	59.321	57.826	1.495	2,6
Mensa Kamp-Lintfort	52.839	35.472	17.367	49,0
Robert Schumann Hochschule (D)	20.612	22.706	-2.094	-9,2
Mensa Kunstakademie (D)	21.908	18.927	2.981	15,7
Gesamt	1.501.759	1.431.838	69.921	4,9

Die Zahl der ausgegebenen Mensaeessen stieg gegenüber dem Vorjahr um 69.921 bzw. 4,9 vH auf 1.501.759. Die Cafeteria/Essenausgabe in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf wird von der nahe gelegenen Mensa Georg-Glock-Straße aus bewirtschaftet und verfügt über eine Essenausgabestation.



Mensaerlöse

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2015 in €	Erlöse 2014 in €	Veränderung in €	Veränderung in vH
Zentralmensa (D)	1.915.633	2.003.068	-87.435	-4,4
Mensa Georg-Glock-Str. (D)	614.043	631.907	-17.864	-2,8
campus vita (D)	565.053	561.115	3.938	0,7
Mensa Obergath (KR)	433.550	473.842	-40.292	-8,5
Mensa Rheydter Straße (MG)	320.876	320.436	440	0,1
Mensa Sommerdeich (KLE)	294.625	250.242	44.383	17,7
Mensa Frankenring (KR)	217.739	227.767	-10.028	-4,4
Mensa Kamp-Lintfort	164.505	129.461	35.044	27,1
Robert Schumann				
Hochschule (D)	110.615	120.126	-9.511	-7,9
Mensa Kunstakademie (D)	76.479	62.918	13.561	21,6
Gesamt	4.713.118	4.780.882	-67.764	-1,4

Die Zentralmensa auf dem Universitätsgelände büßte an Umsatz ein. Die in den Jahren 2013 und 2014 neu eröffneten Mensen in Kleve und Kamp-Lintfort verzeichneten deutliche Umsatzzuwächse. Insgesamt nahmen die Mensaerlöse gegenüber dem Vorjahr um 67.764 € bzw. 1,4 vH auf 4.713.118 € ab.

Cafeteriaerlöse

Cafeteriaerlöse

Cafeteria	Erlöse 2015 in €	Erlöse 2014 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Bar Café Bistro EX LIBRIS (D)	886.670	899.461	-12.791	-1,4
Cafeteria Phil. Fakultät (D)	660.427	576.238	84.189	14,6
Cafeteria Math.-Nat. Fakultät (D)	559.831	560.323	-492	-0,1
Café Bistro Uno (D)	491.338	480.772	10.566	2,2
Cafeteria Med. Fakultät (D)	92.728	181.971	-89.243	-49,0
Cafeteria Audimax (KLE)	118.547	115.585	2.962	2,6
Gesamt	2.809.541	2.814.350	-4.809	-0,2

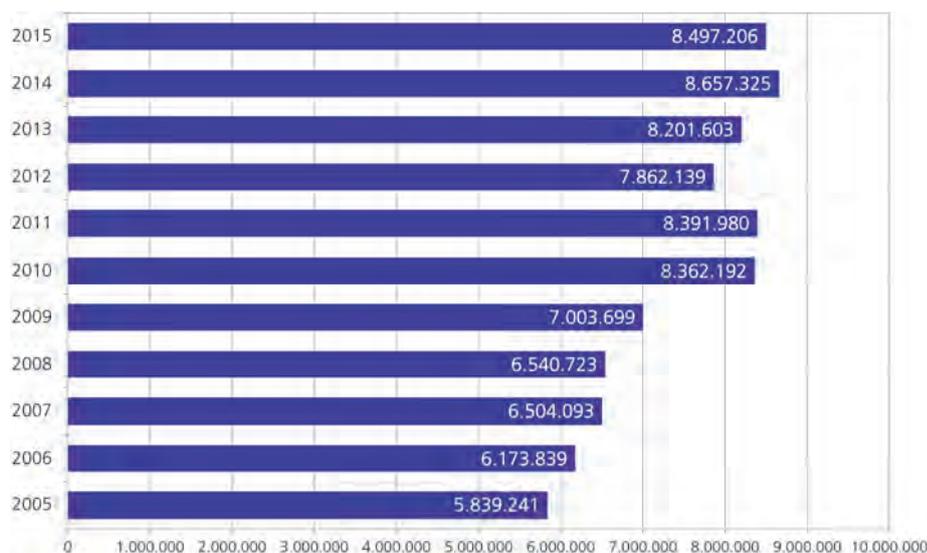
Wegen der Schließung des sanierungsbedürftigen Hörsaals in dem Gebäude der Cafeteria Medizinische Fakultät, ging der Umsatz der Einrichtung deutlich zurück. Die im Gebäude gegenüberliegende in 2015 nach Modernisierung wieder ganzjährig geöffnete Cafeteria Philosophische Fakultät konnte dagegen einen fast gleich großen Umsatzzuwachs verbuchen. Der Gesamtumsatz der Cafeterien verringerte sich um 4.809 € bzw. 0,2 vH auf 2.809.541 € und blieb damit gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert.

Gastronomie

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Umsätze aus dem Catering- und Automatengeschäft, erreichten 8.497.206 € und lagen damit um 160.119 € bzw. 1,8 vH niedriger als im Vorjahr. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 332.599 €.

Gesamterlöse

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Horst Kafurke,  
Leitung Gastronomie



## Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

### Neue Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen fertig gestellt

#### Wohnraumangebot

Das Studierendenwerk Düsseldorf konnte im Berichtsjahr in seinen Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort den Studierenden zum Jahresende 4.002 Wohnplätze zur Verfügung stellen.

Der größte Teil der Wohnplätze ist möbliert, ein geringer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten. Die Durchschnittsmiete je Wohnplatz (inklusive aller Nebenkosten) erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr leicht von 257 € auf 259 €.



Es gab nur den üblichen, fluktuationsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2015/2016 waren alle Wohnplätze belegt.

Leerstände

Das Studierendenwerk stellte im Berichtsjahr den Neubau der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort, einschließlich der sanierten „Villa K“, fertig. Zusammen mit den 69 Wohnplätzen der vom Studierendenwerk angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße in Mönchengladbach konnten für die Studierenden durch die beiden Neubauten im Jahr 2015 insgesamt 194 neue Wohnplätze geschaffen werden.

Neue Wohnanlagen





#### Bauprojekt Derendorf

Es sind Planungen für die Errichtung von Wohnraum für Studierende in Düsseldorf-Derendorf - unmittelbar angrenzend an den neuen Campus der Hochschule Düsseldorf - erfolgt. Im Dezember wurde der Bauantrag für die Wohnanlage und ein Seminargebäude eingereicht. Ein Beschluss des Stadtrates über den Verkauf des städtischen Grundstücks an der Rather Straße wurde ebenfalls im Dezember 2015 gefasst. Mit Abschluss des notariellen Grundstückkaufvertrages wird im April 2016 gerechnet, mit Eingang der Baugenehmigung im Juni und einem Baubeginn im August 2016.

#### Regenerative Energien

Bei allen Baumaßnahmen wird Wert auf das Erreichen höchstmöglicher Energieeffizienz (Passivhausstandard) und den Einsatz wirtschaftlich sinnvoller

Maßnahmen zur Ressourcenschonung gelegt. Zu nennen sind beispielsweise die Dämmung der Gebäudehüllen, der Einsatz von Fotovoltaikanlagen und Solarthermie, die kontrollierte Be- und Entlüftung der Räume sowie die Errichtung von Blockheizkraftwerken.

Eine Reihe von Wohnanlagen des Studierendenwerks hat mittlerweile ein Blockheizkraftwerk. Das größte Blockheizkraftwerk befindet sich im Studierendendorf Strümpellstraße in Düsseldorf mit einer Leistung von 140 Kilowatt (elektrisch). Es versorgt rund 500 Wohnungen mit Strom, Heizwärme und Warmwasser. In der Wohnanlage Brinckmannstraße in Düsseldorf ist zur teilweisen Deckung der Grundlast ein Blockheizkraftwerk mit 17,5 Kilowatt installiert. Der im Passivhausstandard errichtete Neubau Universitätsstraße 3 verfügt neben dem Anschluss an ein Nahwärmenetz und kontrollierter Be- und Entlüftung über eine Fotovoltaikanlage mit 16 Kilowatt-Peak zur Deckung der elektrischen Grundlast.

Des Weiteren werden auf den Dächern dreier Wohnanlagen seit mehreren Jahren Fotovoltaikanlagen mit insgesamt rund 800 m<sup>2</sup> Kollektorfläche und einer Gesamtleistung von rund 110 Kilowatt-Peak betrieben. Die Abgabe der Leistung erfolgt in das öffentliche Netz.

Die neue Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee in Kamp-Lintfort wurde im Niedrighausstandard (KfW 40) errichtet, auch hier existiert ein Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 80 Kilowatt (elektrisch), das die Wohnplätze mit Strom, Wärme und Warmwasser versorgt. Die Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort verfügt über ein Klein-Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von 3,0 Kilowatt (elektrisch) zur Deckung der Grundlast.

Ebenfalls über ein Klein-Blockheizkraftwerk erfolgt der größte Teil der Strom-, Wärme- und Wasserversorgung des Gebäudes in der Hafestraße in Kleve. In der Wohnanlage Briener Straße in Kleve deckt eine Fotovoltaikanlage mit 40 Kilowatt-Peak die elektrische Grundlast, zudem erfolgt dort die Wärmeversorgung ausschließlich über Erdwärmesonden. Die Wärmeversorgung der Bauten in der Flutstraße in Kleve regelt eine „Eisspeicherheizung“. Alle drei Wohnanlagen in Kleve bestehen aus Häusern im Passivhausstandard, die über eine kontrollierte Be- und Entlüftung verfügen.



Heinz-Walter Pfeiffer,  
Leitung  
Studentisches Wohnen



Chancengleichheit  
durch BAföG

## Studienfinanzierung

### BAföG-Förderung rückläufig

Das BAföG ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine günstigere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht je zur Hälfte aus einem Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet, dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf 10.000 € begrenzt.

BAföG-Novellierung

Das im Jahr 2014 beschlossene 25. BAföG-Änderungsgesetz bringt etliche Verbesserungen für die Studierenden. Ab dem Wintersemester 2016/17 steigen die Bedarfssätze für die Lebenshaltungskosten sowie die Freibeträge vom Einkommen der Eltern um 7 vH. Die letzte vorgenommene Anpassung datiert schon aus dem Jahr 2010. Der monatliche Förderungshöchstbetrag steigt von bisher 670 € auf dann 735 €, wobei der Wohnzuschlag überproportional von 224 € auf 250 € erhöht wird. Der Freibetrag für das eigene Vermögen des Studierenden beträgt künftig 7.500 €, derzeit gilt eine Grenze von 5.200 €.

Studierende mit Kind erhalten über den Höchstbetrag hinaus einen Kinderbetreuungszuschlag. Dieser beträgt künftig einheitlich 130 € je Kind, gegenwärtig liegt die Förderung bei 113 € für das erste und 80 € für jedes weitere Kind.

Beim Übergang von einem Bachelor- in einen anschließenden Masterstudiengang soll eine bisherige Förderungslücke geschlossen werden. Künftig gilt grundsätzlich die Bekanntgabe des Abschlussergebnisses als Ausbildungsende, nicht bereits die letzte Prüfungsleistung im Rahmen des Bachelorstudiums.

Eine Verkürzung der Wartezeiten bestimmter Gruppen von Ausländern und Ausländerinnen von vier Jahren auf nun nur noch 15 Monate bis zur Förderungsberechtigung wurde vom Gesetzgeber nicht zuletzt in Anbetracht der aktuellen Flüchtlingsentwicklung auf den Jahreswechsel 2015/16 vorgezogen.

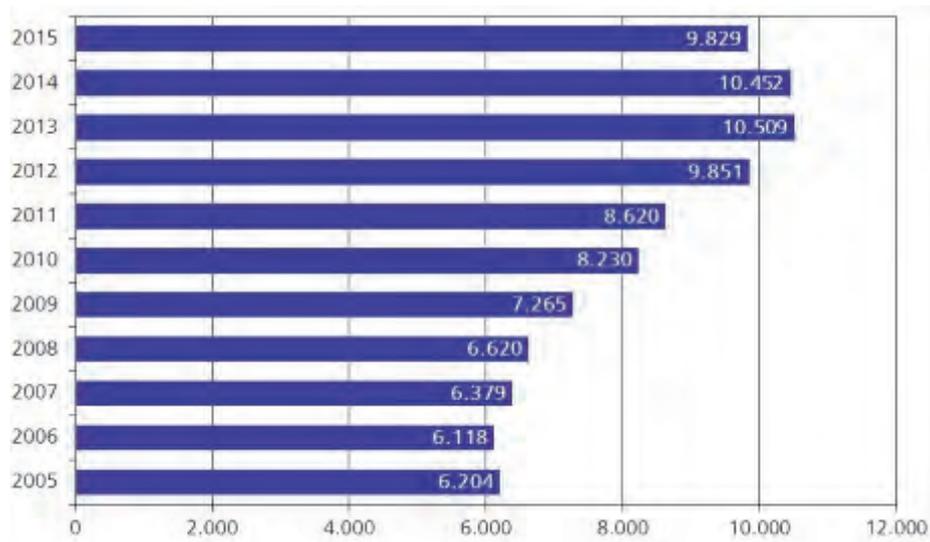
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung noch für vier staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 307 Studierende der privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 11.584 um 717 bzw. 6,2 vH auf 10.867. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank zugleich von 10.452 um 623 bzw. 6,0 vH auf 9.829.

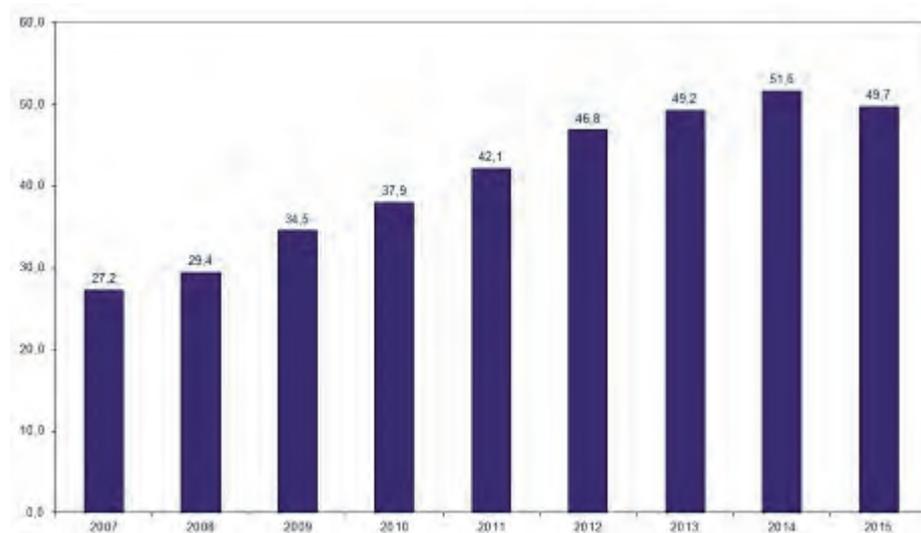
Entwicklung der  
Förderungszahlen

### Anzahl der BAföG-Geförderten



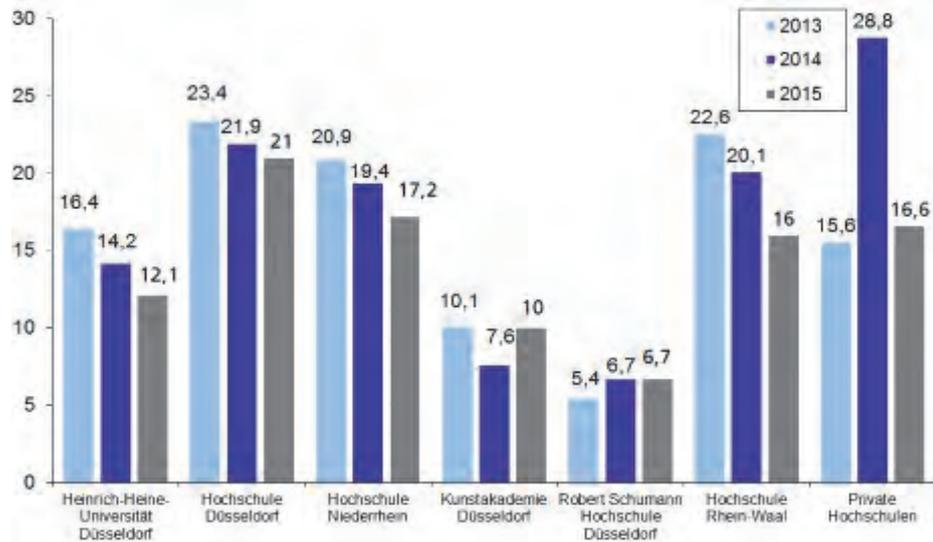
Die Förderungssumme verminderte sich um rund 1,9 Mio € bzw. 3,7 vH auf rund 49,7 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2015 bei 421 € (Vorjahr: 412 €).

### Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 17,1 vH auf 15,0 vH.

### Gefördertenquote nach Hochschulen in vH



Daka Bei der Daka („Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist.

Ab dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden.

Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.



Stephan Frank,  
Leitung Amt für  
Ausbildungsförderung

Die Mittelzuweisung der Daka für das Studierendenwerk Düsseldorf erlaubte im Jahr 2015 eine Darlehensverfügbarkeit in Höhe von 630.044 € (Vorjahr: 486.883 €). Die Vergabesumme betrug 239.148 € (Vorjahr: 299.238 €) für insgesamt 35 Studierende (Vorjahr: 54 Studierende). Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung als auch die Anzahl der Darlehensnehmer und Darlehensnehmerinnen.

## Soziale Dienste / Kindertagesstätten

### Vernetztes Dienstleistungsangebot

Im Berichtsjahr erweiterte das Studierendenwerk den Bereich Soziale Dienste personell um eine Teilzeitstelle. Neben dem Beratungsangebot in Düsseldorf fanden regelmäßige Sprechstunden an den Standorten der Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie der Hochschule Rhein-Waal in Kleve und Kamp-Lintfort statt. Die Sprechstunden suchten verstärkt internationale Studierende auf. Themenschwerpunkte bildeten Beratungen zu aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlichen Fragestellungen sowie finanziellen Schwierigkeiten.

Im Rahmen des Netzwerktreffens der verschiedenen Sozialeinrichtungen auf dem Universitätsgelände stellten das Studierenden-Service-Center der Heinrich-Heine-Universität und das Sozialpsychiatrische Zentrum des LVR-Klinikums ihre neuen Räumlichkeiten und Arbeit auf dem Campus vor. Mit Hilfe der fachlichen Zusammenarbeit konnten Studierende mit einer psychischen Erkrankung gut unterstützt und zeitnah vermittelt werden.

Auf dem Campus in Kleve hat der Soziale Dienst eine Netzwerkgruppe ins Leben gerufen, die regelmäßig im fachlichen Austausch steht und gemeinsame Aktionen und Beratungsangebote für Studierende anbietet. Der Soziale Dienst war zudem erstmals bei den Erstsemesterveranstaltungen und verschiedenen kulturellen Veranstaltungen der Studierenden der Hochschulen Niederrhein und Rhein-Waal vertreten.

Die Finanzierungsberatung hat im Zuge einer Stellenveränderung zum 1. August 2015 die Beratungszeiten auf vier Tage in der Woche, für jeweils zwei Stunden, erweitert. Studierende werden über die zu erwartenden Ausgaben im Studium und über Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der BAföG-Förderung beraten. Den Studierenden stehen zum Beispiel verschiedene Darlehensangebote der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung. Das Studierendenwerk ist Vertriebspartner der KfW.

Die Zahl der vermittelten KfW-Studienkredite stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an. Dies beruht insbesondere auf den 2013 durchgeführten Veränderungen bei den Darlehensbedingungen, die einen deutlich größeren Kreis an Darlehensberechtigten zur Folge haben. So ist die Darlehensvergabe nicht nur für das Erststudium, sondern auch für das Zweit-, Aufbau- oder Promotionsstudium möglich und die Altersgrenze für den Erhalt des Darlehens



Ausbau der Beratung

Netzwerkarbeit

Finanzierungsberatung

stieg von 34 auf 44 Jahre.

Im Berichtsjahr wurden 150 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit (Vorjahr: 138 Studienkredite) mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 524 € (Vorjahr: 510 €) vermittelt. Rund 45 vH der Antragstellerinnen und Antragsteller waren Erstsemester.

Beratung für Studierende  
mit Behinderung und/oder  
chronischer Erkrankung

Individuelle Unterstützung steht bei der Behindertenberatung im Vordergrund. Einen Großteil der Beratung nahmen Fragen zu möglichen Nachteilsausgleichen, aber auch zur technischen Ausstattung der Hochschulen ein. Alle ratsuchenden Studierenden wurden in das bereits auf dem Campus existierende Beratungsnetzwerk („Campus Barriere Frei“ an der Universität Düsseldorf, „Arbeitsstelle Barrierefreies Studium“ an der Hochschule Düsseldorf und andere) eingebunden sowie über die studentischen Interessen- und Behindertenvertretungen der Hochschulen informiert.

Internationales / Kultur

Der Bereich Internationales/Kultur führte eine Vielzahl von Exkursionen und Veranstaltungen für die Studierenden durch. Zudem organisierte das Studierendenwerk wieder die jährlichen Studierendenaustausche mit dem Crous Nantes und der Technischen Hochschule Warschau. Im Juni fuhren die Studierenden aus Düsseldorf nach Nantes, im Oktober fand die Fahrt nach Warschau statt. Der Schwerpunkt der Studierendenbegegnungen liegt auf dem kulturellen Austausch und dem Entdecken der jeweiligen Hochschullandschaft sowie des Studierendenlebens. Die Nachfrage nach Plätzen überstieg das Platzangebot jeweils um ein Vielfaches.

Die Zusammenarbeit des Bereichs Internationales/Kultur mit verschiedenen Studierendeninitiativen, dem Erasmus Student Network und den International Offices der Hochschule Düsseldorf, der Robert Schumann Hochschule und der Heinrich-Heine-Universität wurden ebenso gepflegt wie mit der Evangelischen Studierendengemeinde.

Kindertagesstätte  
„Kleine Strolche“  
(Verbund Familienzentrum  
„Campus“)

Die Kinder beschäftigten sich im Jahr 2015 ausgiebig mit dem Kinderbuchklassiker „Die kleine Raupe Nimmersatt“. Den Höhepunkt bildete die gemeinsam einstudierte Theateraufführung der Kinder. Alle Kinder spielten in bunten, selbstgebastelten Kostümen mit und aus der kleinen Raupe wurde ein wunderschöner Schmetterling. Die Aufführung begeisterte alle Eltern und Besucher auf dem Sommerfest.

Im Laufe des Jahres fanden viele Eltern-Kind-Aktionen statt, die sowohl bei den Kindern als auch bei den Eltern sich großer Beliebtheit erfreuten. Großen Zuspruch fand der gemeinsame Ausflug in den Wildpark.

Konzeptionell setzte sich das Kita-Team ausgiebig mit dem Thema Partizipation von Kindern in der Kindertagesstätte auseinander und erarbeitete mit den Kindern gemeinsame Umsetzungsmöglichkeiten. Das Kinderparlament ist nun ein fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit geworden.

Im „Abenteuerland“ lag der Focus weiterhin im Bereich des Experimentierens und Forschens. Der diesjährige Forschertag stand unter dem Motto „Wie wollen wir leben?“ und alle probierten sich im Haus und Garten an vielfältigen Experimenten aus. Im Garten entstand ein zweites Hochbeet und die Smoothie-Produktion sowie das Ernten waren sehr beliebt. Auch freuten sich alle Kinder über ein neues, großes Klettergerüst im Außengelände.

Kindertagesstätte  
„Abenteuerland“  
(Verbund  
Familienzentrum  
„Campus“)

Die Eltern-Kind-Aktionen, spezielle Elternangebote sowie die vielfältigen Familienfeste sind ein fester und beliebter Bestandteil rund um die Familie geworden. Im Frühling war der Zirkus mit vielen Attraktionen zu Gast und die Kinder und Eltern waren total begeistert.

Das Sommerfest stand unter dem Motto „Dschungel“ und war für alle sicher eines der Highlights des Jahres. So gab es neben Goldschürfen und Bananenkistenrennen auch eine musikalische Darbietung. Im Herbst wurde dann für die Eltern zum Liederabend geladen. Adventliche Feiern und das Weihnachtstheater rundeten das Jahr 2015 ab.



Kindertagesstätte  
„Grashüpfer“ (Verbund  
Familienzentrum  
„Campus“)

In der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ gab es wieder zahlreiche Kinder- und Familienfeste. Den Anfang bildete die große Karnevalsfeier. Jede Gruppe hatte ihr eigenes Thema. Bei „Pippi Langstrumpf“, im „Dschungel“ und bei den „Tieren“ ging es kunterbunt zu.

Das Sommerfest stand unter dem Motto „Fest der Fantasie“. Hier wurde verzaubert, gesungen und getanzt. Bei den Eltern-Kind-Nachmittagen bastelten die Teilnehmer gemeinsam Osterkörbe und Laternen. Der jährliche Großelternnachmittag erfreute sich weiterhin größter Beliebtheit. Es kamen viele Großeltern, um mit ihren Enkeln zu spielen und zu singen. In kreativer Zusammenarbeit mit dem Elternrat wurde das Jahr mit einer gemeinsamen Weihnachtsfeier, zu der uns auch der Weihnachtsmann besuchte, abgerundet.

Am 29. August veranstalteten die „Grashüpfer“ gemeinsam mit den Kooperationspartnern einen Tag der offenen Tür. Hier stellten das Studierendenwerk und die Kooperationspartner des Familienzentrums „Campus“ ihre Angebote und Aktivitäten vor. Die zahlreichen Besucher konnten an kleinen Workshops teilnehmen, sich an Informationsständen erkundigen und bei Kaffee und Kuchen gemütlich beisammen sitzen. Auch die Kinder hatten beim Kinderschminken, Basteln und auf der Hüpfburg viel Freude beim ersten Tag der offenen Tür.



Die Angebote des Familienzentrums „Campus“ haben sich gut etabliert. In den zusätzlichen Räumen der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ finden tagsüber fast täglich vielfältige Angebote für Familien statt. Zunehmend werden die Angebote auch im Umfeld der Kindertagesstätten wahrgenommen.

Das Jahr 2015 stand in der Kita „Campus-Zwerge“ unter dem Motto „Märchen“. Nach dem Auftakt mit einer „märchenhaften“ Karnevalsfeier haben die Kinder viele Märchen gelesen und besprochen und entsprechende Accessoires gebastelt. Ein Glanzpunkt war natürlich die Verkleidungsecke mit vielen tollen Kostümen und ganz viel Zubehör, um sich zum Beispiel als Prinzessinnen, Hexen und Zwerge zu verkleiden – und das auch noch lange nach der Karnevalszeit.

Familienzentrum  
„Campus-Zwerge“



Im Familienzentrum hat sich im letzten Jahr das „Multikulturelle Frühstück“ etabliert, zu dem jedes Elternteil einen landestypischen Beitrag leistete. Durch die gute Zusammenarbeit und die regelmäßigen Kooperationstreffen mit sechs Kitas in der näheren Umgebung nehmen immer mehr Familien aus dem Umfeld an Angeboten des Familienzentrums teil, wie zum Beispiel Eltern-Kind-Angebote oder Workshops für Eltern.



Judith Weiskircher,  
Sachgebietsleitung  
Soziale Dienste

## Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-  
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website verbessert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Namensänderung

Aufgrund der Namensänderung von Studentenwerk Düsseldorf in Studierendenwerk Düsseldorf war es notwendig, das Logo, Vorlagen, Publikationen und Werbemittel dementsprechend anzupassen.



Druckerzeugnisse

Es wurden im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Flyer und Plakate in einheitlichem Layout gedruckt. Das Layout ist weiterhin schlicht, klar und übersichtlich. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Für die Präsentation des Studierendenwerks auf Veranstaltungen wurde eine Infowand gestaltet.

Infowand



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 15. Auflage. Die Broschüre ist trotz aller digitaler Medien aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.

Broschüre des Studierendenwerks



Kerstin Münzer  
Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit

## Informationstechnologie / Datenschutz

### Mobile Datenerfassung

Anfang des Jahres 2015 erhielten alle Hausmeister einen Tablet-Computer. In Verbindung mit der im Studierendenwerk Düsseldorf eingesetzten Software für das Facility Management ist es so möglich, Schäden, Reparaturen oder Wartungsarbeiten mit einer App mobil zu erfassen. Die Tablets sind mit einer SIM-Karte ausgerüstet, sodass ein direkter Datenaustausch mit der Datenbank des Facility Managements stattfindet. Die eingegebenen Daten können in der Abteilung Studentisches Wohnen weiterverarbeitet werden, indem zum Beispiel ein Reparaturauftrag ausgelöst wird.

### Mobile Zeiterfassung

Mit einer weiteren App auf den Tablets können Hausmeister ihre „kommt“ und „geht“ Zeiten in das Zeiterfassungsprogramm eingeben, die dann in Echtzeit zur Verfügung stehen. Diese Zeiten wurden bisher telefonisch dem Personalwesen übermittelt und manuell eingegeben.

### Info-Stelen

Im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres wurden in den Mensen Info-Stelen aufgestellt. Ausgerüstet sind die Info-Stelen mit einem 22-Zoll-LCD-Touchmonitor, auf dem der Mensa-Speiseplan für eine Woche in Deutsch und Englisch erscheint. Die Bedienung ist intuitiv und beinhaltet neben dem Speisenangebot Angaben zu Allergenen, Zusatzstoffen und Nährwerten sowie Hinweise und Nachweise zum Thema Nachhaltigkeit.

### Datenschutz

Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



Joachim Hientz,  
Sachgebietsleitung  
Informationstechnologie

## Personalwesen

### Personalkosten stiegen um 3,5 vH

Am 31.12.2015 beschäftigte das Studierendenwerk 399 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sieben weniger als ein Jahr zuvor.

Personalstand  
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	235
Teilzeitbeschäftigte	136
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	371
Auszubildende	4
Praktikantinnen / Praktikanten	2
Geringfügig Beschäftigte	3
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	13
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	28
Gesamt	399

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten verringerte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum geringfügig um 0,69 auf 313,78.

### Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2015	Vzkap 2014	Veränderung Vzkap
Gastronomie	177,29	178,65	-1,36
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	51,21	50,16	+1,05
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	30,02	30,28	-0,26
Studentisches Wohnen	28,63	29,09	-0,46
Ausbildungsförderung	26,64	26,29	+0,35
Gesamt	313,78	314,47	-0,69

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 45,1 Jahre auf 45,5 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,31 Jahre.

## Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	48,3
Studentisches Wohnen	47,9
Ausbildungsförderung	47,3
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	45,8
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	34,1
Gesamt	45,5

Im Berichtsjahr konnten 18 Beschäftigte ihr 15-, 20-, 25- oder 30-jähriges Dienstjubiläum feiern.

## Dienstjubiläen 2015

30 Jahre: Manfred Wackerbeck

25 Jahre: Jörg Navrade, Ruth Sowada, Kerstin Rubow

20 Jahre: Cecilia Ilic, Christian Schoppe, Ramona Kuhl

15 Jahre: Andreas Heinrichs, Stamatia Karaiskou-Pelehra, Ilonka Bredt, Nicole Renger, Tanja van Schravendijk, Friedhelm Bartusch, Cornelia Käst, Sandra Nehling, Astrid Sentas, Suzana Jovanovic, Marita Milcher

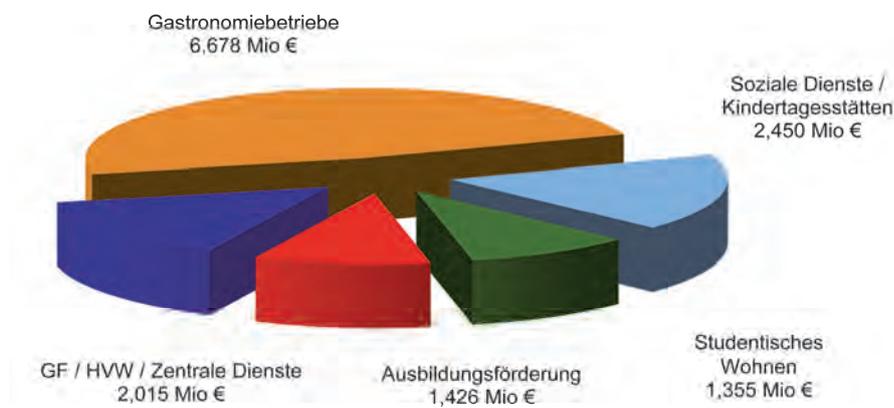
### Fehlzeiten

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 7,3 vH auf 8,9 vH zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) stieg gegenüber dem Vorjahr von 22,5 vH auf 24,5 vH.

### Personalkosten

Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 471.000 € bzw. 3,5 vH auf rund 13.924.000 €. Die Erhöhung resultierte im Wesentlichen aus der linearen Tarifierhöhung ab dem 1. März 2015 um 2,4 vH.

## Personalkosten nach Bereichen



## Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2015 an:

- Sylvelin Müller, Vorsitzende
- Axel Kehren, stellvertretender Vorsitzender, gleichzeitig Vertrauensperson der Schwerbehinderten
- Sabine Fritz
- Thomas Gerst
- Katharina Kieven
- Helmut Machel
- Thomas Peltzer
- Manfred Wackerbeck
- Stefan Weber

Auch im Jahr 2015 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat und der Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere der Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.



Sandra Nehling,  
Sachgebietsleitung  
Personalwesen /  
Organisation

## Anlagen

## Anhang zum Geschäftsbericht

### Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2015 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 € und 1.000 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2a EStG) in einen Sammelposten eingestellt, der rätierlich im Jahr seiner Bildung und den folgenden vier Jahren aufgelöst wird. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 150 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt.

Das Sachanlagevermögen erhöhte sich im Berichtsjahr um 0,6 Mio € auf nunmehr 154,9 Mio €. Ursächlich hierfür waren insbesondere die Zugänge durch die im Bau befindliche Wohnanlage an der „Großen Goorley“ in Kamp-Lintfort. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Die Finanzanlagen enthalten Bausparguthaben. Sie wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.

Erläuterungen zu  
Bilanzierung und  
Bewertung

Aktiva  
Sachanlagevermögen

Finanzanlagen

Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2014 einen Betrag von 275 T€ aus. Der Jahresüberschuss 2014 betrug 118 T€.

Warenvorräte

Die Warenvorräte betragen 343 T€ (Vorjahr: 378 T€). Angesetzt wurde der Vorratsbestand zu Anschaffungskosten einschließlich der zu aktivierenden Vorsteuer.

Forderungen und  
sonstige Vermögens-  
gegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände fielen auf 479 T€ (Vorjahr: 900 T€). An Mietforderungen standen am Bilanzstichtag 70 T€ offen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der Gastronomiebetriebe betragen 126 T€. Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen.

Kassenbestand,  
Bankguthaben

Die Position Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten lag mit insgesamt 3,3 Mio € (davon 0,4 Mio € Festgeld mit einer Laufzeit von einem bis zu drei Monaten) um 0,4 Mio € niedriger als im Vorjahr mit 3,7 Mio €. Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

Rechnungs-  
abgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sanken im Berichtsjahr auf 92 T€ (Vorjahr: 129 T€) und enthalten unter anderem gezahlte Kfz-Steuer und Versicherungsbeiträge.

## Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert		
	Stand am 01.01.2015 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2015 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2015 €	31.12.2015 €	31.12.2014 €	
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Immat. Vermögensg.	461.915,08	134.472,52	0,00	-50,00	596.337,60	446.098,91	35.213,04	-50,00	481.261,95	115.075,65	15.816,17
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	189.354.442,39	0,00	8.097.264,54	0,00	197.451.706,93	46.586.496,11	4.315.506,35	0,00	50.902.002,46	146.549.704,47	142.767.946,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.430.124,05	1.464.199,10	325.817,82	-377.002,55	19.843.138,42	12.589.033,44	1.439.280,34	-359.512,98	13.668.780,80	6.174.357,62	5.841.090,61
3. Anlagen im Bau	5.680.563,63	4.897.169,72	-8.423.082,36	0,00	2.154.650,99	0,00	0,00	0,00	2.154.650,99	5.680.563,63	
Summe Sachanlagen	213.465.130,07	6.361.368,82	0,00	-377.002,55	219.449.496,34	59.175.529,55	5.754.766,69	-359.512,98	64.570.783,26	154.878.713,08	154.289.600,52
Gesamt I + II	213.927.045,15	6.495.841,34	0,00	-377.052,55	220.045.833,94	59.621.628,46	5.789.979,73	-359.562,98	65.052.045,21	154.993.788,73	154.305.416,69
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unterneh	510.000,00	0,00	0,00	-39.900,00	470.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	470.100,00	510.000,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	670.117,42	58.798,14	0,00	0,00	728.915,56	0,00	0,00	0,00	0,00	728.915,56	670.117,42
Summe Finanzanlagen	1.430.117,42	58.798,14	0,00	-39.900,00	1.449.015,56	0,00	0,00	0,00	0,00	1.449.015,56	1.430.117,42
Anlagevermögen I+II+III	215.357.162,57	6.554.639,48	0,00	-416.952,55	221.494.849,50	59.621.628,46	5.789.979,73	-359.562,98	65.052.045,21	156.442.804,29	155.735.534,11

Passiva  
Anlagekapital

Zum Ende des Berichtsjahres wurden die Rücklagendotierungen unter Berücksichtigung handelsrechtlicher und steuerlicher Regelungen sowie Vorgaben des StWG komplett neu strukturiert. In Folge dessen wurde die aufgelaufene Summe in Höhe von 56,5 Mio € des Anlagekapitals in voller Höhe aufgelöst und den neu eingeführten Rücklagen (Instandhaltungsrücklage und Rücklage für zukünftige Investitionen) zugeführt. Die Zuführung ist in der nachfolgenden Tabelle entsprechend dargestellt.

Rücklagen

Die Rücklagen nach erfolgter Umstrukturierung betragen 63,2 Mio €.

Rücklagen

Rücklage	Stand am 01.01.2015 in €	Zuführung in €	Entnahme in €	Stand am 31.12.2015 in €
Gesetzliche Rücklage	917.238,19	5.583.554,61	3.019.769,65	3.481.023,15
Instandhaltungsrücklage	0,00	3.275.808,00	0,00	3.275.808,00
Rüchl.f.zukünftige Invest.	0,00	56.460.325,47	0,00	56.460.325,47
Verw. RL f. Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	917.238,19	65.319.688,08	3.019.769,65	63.217.156,62

Sonderposten

Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten. Der Nettobuchwert sank im Berichtsjahr in Folge der normalen Abschreibung auf 48,8 Mio €.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge. Die Entwicklung der Rückstellungen ist im Rücklagenspiegel dargestellt:

## Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2015 in €	Verbrauch in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2015 in €
Urlaub	62.765,00	62.765,00	97.685,81	97.685,81
Altersteilzeit	168.300,00	18.300,00	27.800,00	177.800,00
Überstunden	89.331,05	89.331,05	106.574,59	106.574,59
Leistungsentgelte	189.410,00	189.410,00	195.844,00	195.844,00
Archivierung	32.300,00	0,00	1.200,00	33.500,00
Steuer	110.975,79	0,00	25.794,48	136.770,27
Tariferhöhung	0,00	0,00	40.387,00	40.387,00
Aufw. f. bez. Leistungen	425.700,00	359.200,00	392.200,00	458.700,00
Gesamt	1.078.781,84	719.006,05	887.485,88	1.247.261,67

Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet; sie setzen sich wie folgt zusammen:

Verbindlichkeiten

## Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr in €	1 bis 5 Jahre in €	Über 5 Jahre in €	Gesamt in €
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	704.487,35	2.817.949,40	34.442.749,70	37.965.186,45
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	1.320.674,37	0,00	0,00	1.320.674,37
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen	2.939.406,70	1.761.965,31	752.654,90	5.454.026,91
Gesamt	4.964.568,42	4.579.914,71	35.195.404,60	44.739.887,73

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sanken durch vorfristige Kredittilgungen auf 38,0 Mio €. Die Darlehensverbindlichkeiten sind anteilig in Höhe von 1.550 T€ durch Grundpfandrechte, Sicherungsübereignung und Forderungsabtretung gesichert; der Ermittlung der Restlaufzeiten wurden die voraussichtlichen Tilgungsbeträge zugrunde gelegt.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich auf 1,3 Mio € und sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von 5,5 Mio € setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Wohnanlagenmieterinnen und -mietern (Kautionen, 3.089 Mio €), sonstigen Darlehensverbindlichkeiten (806 T€), Verbindlichkeiten aufgrund verkaufter, aber noch nicht eingelöster Pfand- und Magnet- bzw. Chipkartenguthaben (741 T€), Verbindlichkeiten aus Lohn- und Gehaltsverrechnungen (101 T€), Sondervermögen des Landes, hauptsächlich

	BAföG-Rückzahlungsverpflichtungen (400 T€), AStA-Sonderfonds (5 T€) sowie aus den übrigen Verbindlichkeiten (312 T€).
Rechnungsabgrenzung	Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2,58 Mio € umfasst mit 2,48 Mio € hauptsächlich die im Voraus vereinnahmten Sozialbeiträge für die zweite Hälfte des Wintersemesters 2015/16.
GuV-Rechnung Gliederungsschema	Während die Bilanz die Vermögensstruktur und deren Finanzierung zum Bilanzstichtag verdeutlicht, zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung auf, welche Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum angefallen sind. Die Bilanz nimmt den Jahresüberschuss/-fehlbetrag auf, die Gewinn- und Verlustrechnung weist dagegen Herkunft und Struktur des Betriebsergebnisses nach. Die Gliederungsvorschriften des § 275 Abs. 2 HGB zur Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurden im vorliegenden Jahresabschluss beachtet.
Umsatzerlöse	Bei leicht fallender Erlössituation aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erreichte der Umsatz der Gastronomiebetriebe 8,5 Mio €. Die Mieterlöse legten wiederum um 0,7 Mio € auf 12,0 Mio € zu.
Sozialbeitrag/Erlöse aus Zuschussgewährung	Die Erlöse aus studentischen Sozialbeiträgen sind durch weiterhin zunehmende Studierendenzahlen um 0,6 Mio € auf 9,3 Mio € gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr wieder gestiegen (+ 113 T€) ist der Festbetragszuschuss des Landes (institutionelle Förderung). Der Verwaltungskostenzuschuss für die Ausbildungsförderung entwickelte sich um 48 T€ leicht nach oben. Insgesamt gingen dem Studierendenwerk im Berichtsjahr 8,0 Mio € (Vorjahr: 7,7 Mio €) an Zuschüssen zu.
Sonstige betriebliche Erträge	Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im Berichtsjahr 2,4 Mio €. Diese enthalten unter anderem Tilgungszuschüsse in Höhe von 1,2 Mio €.
Zinsen	An Zinserträgen konnten bei weiterhin niedrigem Zinsniveau lediglich 36 T€ (Vorjahr: 40 T€) erzielt werden.
Materialaufwand	Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafeterien sowie den sonstigen Gastronomiebereichen waren mit 5,1 Mio € um 22 T€ und die Raum- und Energiekosten mit 6,1 Mio € um 341 T€ höher als im Vorjahr.
Personalaufwand	Der Personalaufwand übertraf 2015 mit 13,9 Mio € den Vorjahreswert um 471 T€ bzw. 3,5 vH.

Die unter der Position sonstige betriebliche Aufwendungen erfassten Aufwendungen für nicht zuschussgeförderte Instandhaltungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen erreichten 3,9 Mio €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen waren mit 0,9 Mio € (Vorj.: 1,1 Mio €) aufgrund von vorfristigen Kredittilgungen niedriger als im Vorjahr. Darin enthalten sind Zinsaufwendungen von 5,0 T€ aus der Aufzinsung von Rückstellung sowie Zinserträge gegenüber verbundenen Unternehmen (StudCom) in der Höhe von 21,9 T€. Die sonstigen Steuern inklusive Steuern vom Einkommen und Ertrag stiegen auf 157 T€ (Vorjahr: 136 T€).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Das Geschäftsjahr 2015 schließt mit einem Jahresüberschuss von 5,4 Mio €. Die unumgänglichen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Gastronomie- und Wohnanlagenbereich sind weiterhin gesichert. Die notwendigen Rücklagenzuführungen wurden vorgenommen.

Jahresergebnis

Nach Vornahme sämtlicher Rücklagenzuführungen und -entnahmen schließt die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 des Studierendenwerks Düsseldorf mit einem Ergebnis von null €. Aufgrund der bereits angeführten Rücklagenumstrukturierungen beliefen sich die Rücklagenentnahmen auf 63,1 Mio €, davon entfielen 60,1 Mio € auf die Entnahmen (bzw. Auflösung) aus dem Anlagekapital und 3,0 Mio € aus der gesetzlichen Rücklage. Die Rücklageneinstellungen machten 68,5 Mio € aus, hiervon betrafen 3,1 Mio € die Zuführung zum Anlagekapital. Ein Betrag von 65,3 Mio € konnte der gesetzlichen Rücklage sowie den neu gebildeten Rücklagen (Instandhaltungsrücklage und Rücklage für zukünftige Investitionen) zugeführt werden.

Bilanzergebnis i.S.d. Studierendenwerks-gesetzes

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtete den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Sonstige Angaben Organe

### Verwaltungsrat

- **Studierende**

Charlotte Ballke, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stellvertretende Vorsitzende –

Christoph Slominski, Hochschule Düsseldorf

Alexander Wilke, Hochschule Niederrhein

Melina Zender, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- **Hochschulangehörige**

Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- **Bedienstete des Studierendenwerks**

Stephan Bruns

Sylvelin Müller

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**

Marko Siegesmund – Vorsitzender –

- **Rektoratsmitglied**

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für die Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Rhein-Waal

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf

### Finanzielle Verpflichtungen

Durch längerfristige Mietverträge bedingt entstehen dem Studierendenwerk jährlich Verpflichtungen für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 1,6 Mio € sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 50 T€. Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 0,3 T€ (netto) an.

Zur Sicherung von Darlehensverbindlichkeiten wurden sämtliche Photovoltaikanlagen sicherungsübereignet. Zudem besteht für die Forderungen aus den Stromlieferungen der Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz ein Globalzessionsvertrag.

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2015:

Personalstand

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	235
Teilzeitbeschäftigte	136
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	371
Auszubildende	4
Praktikantinnen / Praktikanten	2
Geringfügig Beschäftigte	3
Studentische Hilfskräfte	6
Beurlaubte / Elternzeit	13
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	28
Gesamt	399

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.

Vergütung  
Geschäftsführung,  
Verwaltungsrat

Düsseldorf, 17. April 2016

Frank Zehetner  
Geschäftsführer



Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts  
Bilanz auf den 31. Dezember 2015

AKTIVA	2015	2014
	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>156.442.804,29</b>	<b>155.735.534,11</b>
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	115.075,65	15.816,17
1. Software	115.075,65	15.816,17
II. Sachanlagen	154.878.713,08	154.289.600,52
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	146.549.704,47	142.767.946,28
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.174.357,62	5.841.090,61
3. Anlagen im Bau	2.154.650,99	5.680.563,63
III. Finanzanlagen	1.449.015,56	1.430.117,42
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	728.915,56	670.117,42
3. Beteiligungen / Ausleihungen	720.100,00	760.000,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>	<b>4.095.435,73</b>	<b>4.946.588,18</b>
I. Vorräte	343.091,47	378.404,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	479.192,75	899.802,58
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	196.392,33	200.489,56
2. Sonstige Vermögensgegenstände	282.800,42	699.313,02
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.273.151,51	3.668.381,18
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>91.500,27</b>	<b>129.021,41</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>160.629.740,29</b>	<b>160.811.143,70</b>

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**Bilanz auf den 31. Dezember 2015**

PASSIVA	2015	2014
	€	€
<b>A. Eigenkapital</b>	<b>63.217.156,62</b>	<b>57.858.219,61</b>
I. Anlagekapital	0,00	56.940.981,42
II. Rücklagen	63.217.156,62	917.238,19
III. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00
<b>B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen</b>	<b>48.844.943,52</b>	<b>51.067.640,29</b>
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	48.844.943,52	51.067.640,29
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
<b>C. Rückstellungen</b>	<b>1.247.261,67</b>	<b>1.078.781,84</b>
1. Rückstellungen zur Bewirtschaftung der Wohnanlagen	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	1.247.261,67	1.078.781,84
<b>D. Verbindlichkeiten</b>	<b>44.739.887,73</b>	<b>48.345.448,81</b>
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 704.487,35	37.965.186,45	41.455.657,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.320.674,37	1.320.674,37	1.700.901,77
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.939.406,70	5.454.026,91	5.188.889,80
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.580.490,75</b>	<b>2.461.053,15</b>
<b>Bilanzsumme</b>	<b>160.629.740,29</b>	<b>160.811.143,70</b>

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2015**  
**gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB**

GuV	2015 €	2014 €
1. Umsatzerlöse	20.457.160,23	19.917.095,33
2. Sozialbeiträge	9.304.007,20	8.670.985,20
3. Erträge aus Zuschussgewährung	7.977.111,62	7.746.533,49
4. Sonstige betriebliche Erträge	2.444.008,89	1.850.804,52
5. Materialaufwand	11.177.280,58	10.813.730,06
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.116.581,61	5.094.083,12
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	6.060.698,97	5.719.646,94
6. Personalaufwand	13.924.092,61	13.453.390,65
a) Löhne und Gehälter	10.877.627,58	10.492.448,65
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.046.465,03	2.960.942,00
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	5.789.979,73	5.579.040,09
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.224.244,38	2.242.327,98
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.089.932,29	4.769.179,14
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	35.992,94	39.689,81
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	944.964,75	1.064.213,90
14. Sonstige Steuern	157.338,29	136.710,23
15. Jahresergebnis	5.358.937,01	4.651.172,26
16. Entnahmen aus Rücklagen	63.102.666,40	6.606.385,83
17. Einstellungen in Rücklagen	68.461.603,41	11.257.558,09
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00

## Studierendenzahlen

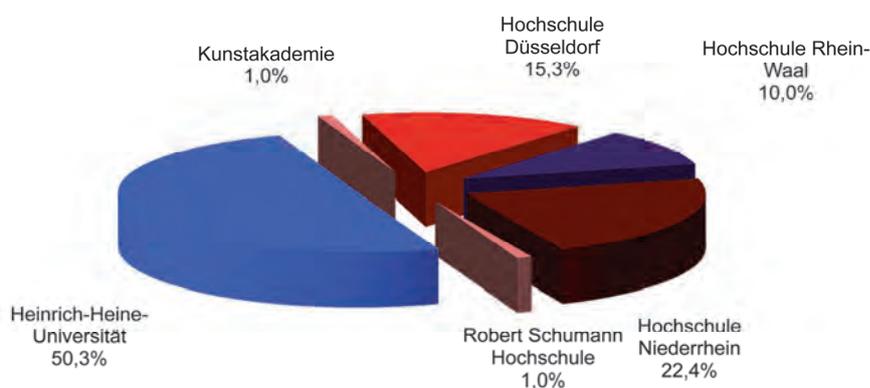
### Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2015/16	WS 2014/15	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	32.094	30.354	1.740	5,7
Hochschule Niederrhein	14.289	13.986	303	2,2
Hochschule Düsseldorf	9.768	9.458	310	3,3
Hochschule Rhein-Waal	6.401	5.544	857	15,5
Robert Schumann Hochschule	652	668	-16	-2,4
Kunstakademie Düsseldorf	632	628	4	0,6
Gesamt	63.836	60.638	3.198	5,3

Die Zahl der Studierenden nahm gegenüber dem Vorjahr um 3.198 bzw. 5,3 vH weiterhin deutlich zu. Am spürbarsten erhöhte sich die Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, dort waren 1.740 Studierende mehr eingeschrieben als ein Jahr zuvor. Die seit dem Jahr 2009 bestehende Hochschule Rhein-Waal verzeichnete mit 857 Studierenden erneut einen beachtlichen Zuwachs.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2010/11 von 37.764 um 26.072 bzw. 69,0 vH zu. Mit 14.742 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 5.796 Studierenden, die Hochschule Niederrhein mit 3.648 Studierenden und die Hochschule Düsseldorf mit 1.763 Studierenden zu der Steigerung seit 2010 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 128 mehr und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf fünf Studierende weniger auf.

### Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen in vH



Michael Wußmann,  
Sachgebietsleitung  
Rechnungswesen

## Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

## Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

### Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

#### Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Doktorand und selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretender Sprecher der SPD-Fraktion in der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Schriftführer im SPD-Ortsverein Düsseldorf-Oberbilk

Charlotte Ballke, Studierende – stellvertretende Vorsitzende –

- Mitglied im Vorstand des AStA der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Parlamentarierin im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Stellvertretendes Mitglied im Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Melina Zender, Studierende

- Mitglied im Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied in der Studienkommission der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Christoph Slominski, Studierender

- Mitglied im Senat der Hochschule Düsseldorf
- Mitglied im AStA-Vorsitz und Studierendenparlament der Hochschule Düsseldorf

Alexander Wilke, Studierender

- Mitglied im AStA der Hochschule Niederrhein, Referent für Studienfinanzierung

Dr. Cathrin Müller-Brosch, Kanzlerin der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Stephan Bruns, Studierendenwerksbediensteter, Gastronomie

- Stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Industrie und Handelskammer zu Düsseldorf (gemäß BBiG)

Sylvelin Müller, Studierendenwerksbedienstete

- Personalratsvorsitzende

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 15.02.2014)
- Mitglied im Aufsichtsrat der Düsseldorfer Innovations- und Wissenschafts-Agentur (seit 01.09.2014)
- Mitglied im Beirat des Institut für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (seit 31.03.2014)
- Mitglied im Kuratorium der Eberhard-Igler-Stiftung
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung.
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Rhein-Waal - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf - (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

#### Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke NRW (seit 20.11.2013)
- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (seit 01.01.2014)

## Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2015

#### 1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem

Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2015 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltegesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2015 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	4	5
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs- / Sachgebietsleitungen	3	5
Gesamt		7	11

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:  
Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultiert daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2016, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2016, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

## **Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014**

### **Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)**

#### **§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts**

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
  1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
  2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
  3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
  4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
  5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
  6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
  7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
  8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
  9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
  10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
  11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
  12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
    1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
    2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
    3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
    4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
    5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.
- Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit

- Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
  - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
  - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
  - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

### § 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

### § 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
  5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

### § 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei

vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
  2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
  3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
  4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
  5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
  6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
  7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
  8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
  9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
  10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
  11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
  12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

- (2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

### § 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

### § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.
- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

### § 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
  1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
  2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

### § 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

### § 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
  1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,

2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.
- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

### § 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### § 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

### § 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

## Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

### § 1 Name und Sitz

(1) Das Studierendenwerk führt den Namen

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts<sup>1</sup>**

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.

(3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(<sup>1</sup> Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

### § 2 Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch

- Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
- Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
- Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
- Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
- Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
- Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.

(2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.

(3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.

(4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.

(5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.

(6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### § 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
- der Verwaltungsrat,
  - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

#### § 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
  2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
  3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;  
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
  4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
  5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
  6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
  7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
  - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und

- Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.
- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.  
 Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
  - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
  - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
  - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
  - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
  - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
  - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
  - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG

erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

#### § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
  1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
  2. Kreditaufnahmen,
  3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

#### § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
  1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
  2. Durchführung der Sitzungen,
  3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
  4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
  5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

#### § 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
  - a) Bei der Beschlussfassung über
    - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
    - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
  - b) Bei der Beschlussfassung über
    - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
    - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
    - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
    - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
    - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
    - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
    - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
  1. Personalangelegenheiten,
  2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
  3. Immobilienangelegenheiten,
  4. Darlehensangelegenheiten,
  5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

#### § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie

- vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.
  - (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
  - (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
  - (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
  - (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
  - (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
  - (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

#### § 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

#### § 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

#### § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

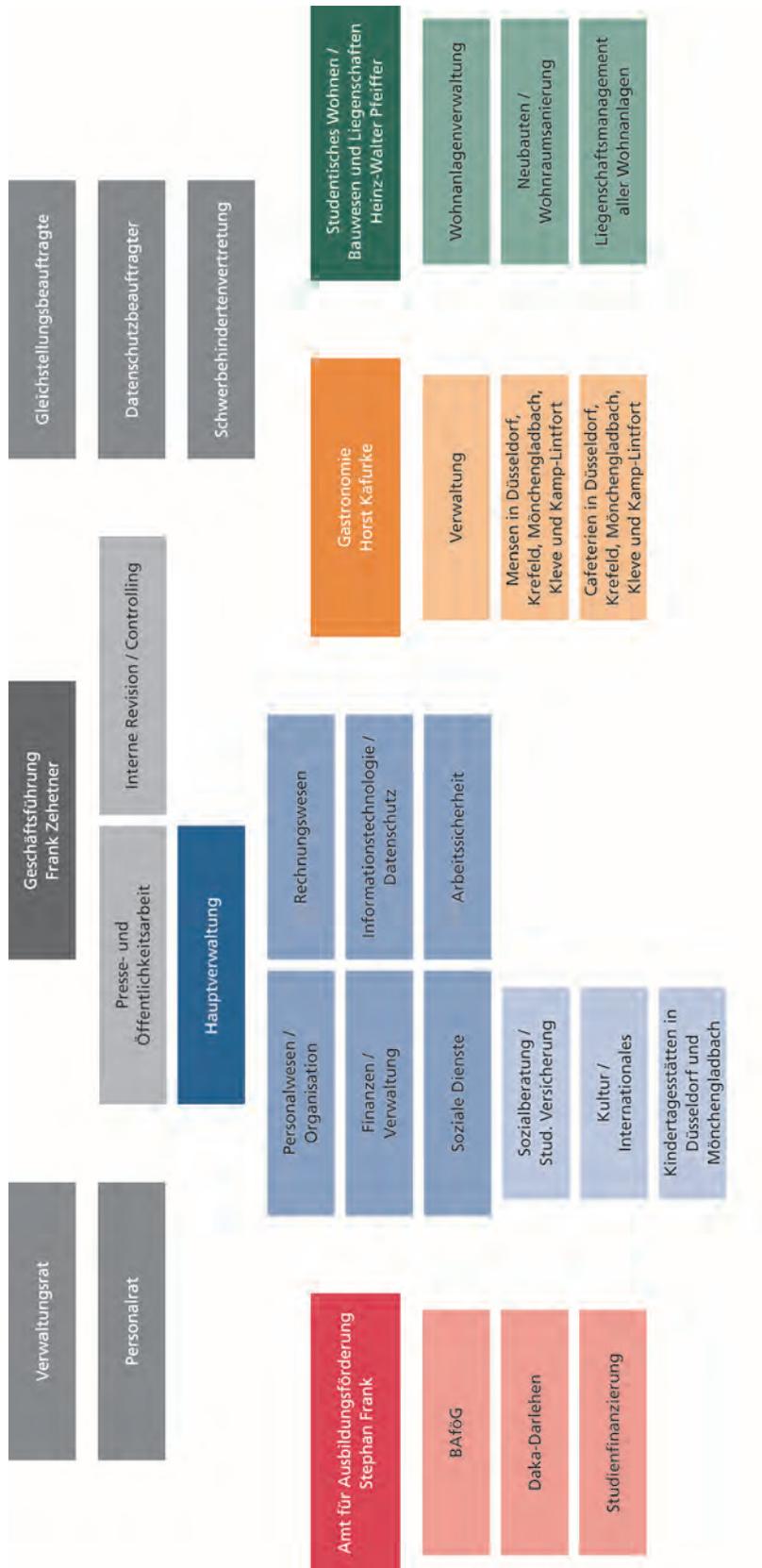
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund  
Marko Siegesmund  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner  
Frank Zehetner  
Geschäftsführer

# Organigramm



## Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.  
 • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.  
 • Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.  
 • Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
- 1976 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.  
 • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 4 mit 81 Wohnplätzen.  
 • Bezug der Wohnanlage Otto-Hahn-Straße mit 216 und der angemieteten Wohnanlage Kaiserswerther Straße mit 64 Wohnplätzen.
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.  
 • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinartzstraße.  
 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.  
 • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
- 2005 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.  
 • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.  
 • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.  
 • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsaniierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 innerhalb von drei Jahren mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.  
 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.  
 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.  
 • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.  
 • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- 2015 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.  
 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.  
 • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.  
 • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.

## Impressum



Herausgeber  
Studierendenwerk Düsseldorf  
Universitätsstraße 1  
40225 Düsseldorf  
Tel. 0211 81-15777  
info@stw-d.de  
www.stw-d.de

Redaktion  
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Burkhard Steinicke,  
Michael Wußmann, Kerstin Münzer

Layout  
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer

Fotos  
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben  
100 Exemplare / April 2016

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2016

